



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

16. Jahrgang	Ausgegeben am 18. November 2011	Nummer 15
---------------------	---------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
11/108	20.10.2011	Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.09.1989	3
11/109	21.10.2011	Satzung vom 21.10.2011 zur Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 sowie des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.1971	4
11/110	21.10.2011	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 21.10.2011	5
11/111	21.10.2011	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 21.10.2011	9
11/112	21.10.2011	Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.10.2011	11
11/113	20.10.2011	Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung des Tarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976	14
11/114	21.10.2011	Satzung vom 21.10.2011 zur Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976	15
11/115		Evangelische Jugendhilfe Bergisch-Land gGmbH	15
11/116		Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters der Stadt Remscheid	16
11/117		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Dezember	17

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Dezember 2011 ist, Donnerstag, 08.12.2011

Redaktionsschluss der Ausgabe Dezember 2011 ist, Freitag, 23.12.2011

Amtliche Bekanntmachungen

11/108**Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.09.1989**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid vom 20.09.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Zahl 80 durch die Zahl 120 ersetzt.
In Satz 2 wird die Zahl 80 durch die Zahl 120 ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, Nadelgehölze mit Ausnahme von Eiben, Scheinakazien, Birken, Weiden und Pappeln.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Zahl 130 durch die Zahl 170 ersetzt.
In Satz 2 wird die Zahl 130 durch die Zahl 170 ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.10.2011

In Vertretung

gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

11/109**Satzung vom 21.10.2011 zur Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 sowie des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.1971**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S.271) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2003, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.“
2. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz und“ gestrichen.
3. § 6 erhält folgenden neuen Abs. 9:
„(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.“
4. In § 9 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
5. In § 9 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Ausnahmen von der Sargpflicht für Bestattungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und sind darüber hinaus nur zulässig, soweit eine würdige Bestattung gewährleistet ist. Der Antragsteller hat das Bestattungspersonal zu bestellen sowie ggfs. zusätzliche Kosten zu tragen.“
6. In § 9 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3. Er wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Hierdurch entstehende Mehraufwendungen sind durch den Antragsteller zu tragen.“
7. § 9 erhält folgenden neuen Abs. 4:
„(4) Auch Überurnen müssen aus natürlichem, umweltfreundlichem Material bestehen.“
8. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Grabstätte“ die Worte „, Urnenreste aus Urnenkolumbarien an geeigneter Stelle auf dem jeweiligen Friedhof,“ eingefügt.
9. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Nach Ablauf der Ruhefrist sowie“ gestrichen.
10. § 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Für vor dem 01.01.2012 eingerichtete Reihengrabfelder kann die Friedhofsverwaltung die Maße für die fertigen Grabbeete nach der ersten Hügelung auf die Maße nach altem Recht wie folgt beschränken:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge 1,00 m Breite 0,60 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr
Länge 1,80m Breite 0,80 mDer Nutzungsberechtigte wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend in Kenntnis gesetzt.“
11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die“ die Worte „im Bestattungsfall“ eingefügt.
12. In § 15 Abs. 9 Satz 6 werden die Worte „eine Dauer von 15 oder 30 Jahren“ durch die Worte „die doppelte Nutzungszeit“ ersetzt.
13. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, für die“ die Worte „im Bestattungsfall“ eingefügt.
14. In § 18 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Grabfelder oder Teile davon ohne besondere Gestaltungsvorschriften auf allen Friedhöfen einrichten, soweit vorhandene Nutzungsrechte und die Gesamtgestaltung des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
15. In § 18 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 und der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5.
16. § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Sie ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Bepflanzungen, Grabsausstattungen usw. verpflichtet. Für die Entfernung von Grabmalen gilt § 30.“
17. § 20 Satz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas, Kunststoff oder ähnlichem,“
Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt: „In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Abweichungen aufgrund der Gesamtgestaltung einer Grabstätte unter Berücksichtigung des § 17 zulassen.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
18. § 22 Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt: „Die Kosten der Entfernung können dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.“

19. In § 27 Abs. 3 Buchstabe d) werden die Worte „Breite bis 0,10“ durch die Worte „Breite bis 0,20“ sowie die Worte „Tiefe bis 0,05“ durch „Tiefe bis 0,10“ ersetzt.
20. § 30 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes werden evtl. vorhandene Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, soweit der Nutzungsberechtigte diese nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf entfernt hat. Das Eigentum geht nach § 959 BGB durch Besitzaufgabe an die Friedhofsverwaltung über; sie ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
 § 29 Abs. 5 bleibt unberührt.
 (2) Die Genehmigung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen nach § 23 kann unter der Auflage erteilt werden, dass die Abräumung nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger erfolgt.“
21. § 33 erhält folgenden neuen Satz 2: „Gleiches gilt für Rechte an Reihengrabstätten vor Inkrafttreten dieser Satzung bezüglich der Maße der Grabbeete nach der ersten Hügelung für Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 6).“
 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010, wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 4.2 wird folgende neue Tarifstelle 4.3 eingefügt:

- „4.3 Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä., Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten
 - je angefangene ½ Arbeitsstunde 30,00 EUR
 Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben.
 Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,00 EUR je Einzelfall.“

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 21.10.2011

In Vertretung

gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

11/110

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 21.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), der §§ 23, 24, 24a und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, zuletzt geändert durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403ff.), sowie der §§ 4 und 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in Verb. mit dem Ersten

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S.385), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Angebotsformen

(1) Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform und wird insbesondere für Kinder unter drei Jahren angeboten. Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen geleistet.

(2) Ergänzende Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung ist ein zusätzliches Angebot zur Abdeckung außergewöhnlicher Betreuungszeiten.

(3) Kindertagespflege kann auch bei erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf in Anspruch genommen werden. Dieser liegt vor, wenn ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes und/oder seiner körperlichen Verfassung einer besonders intensiven personellen Betreuung bedarf.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege oder ergänzender Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus den Beitragstabellen gem. § 5 dieser Satzung.

(2) Ein erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes führt nicht zu einer Erhöhung der Beiträge.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und die eine Förderung beantragen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Betreuungsvertrages und dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung wirksam wird. Der Beitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die tatsächlichen Zeiten der Förderung des Kindes nicht berührt.

(2) Der Beitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit von Beitragsnachzahlungen wird im Beitragsbescheid festgelegt.

§ 5 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den folgenden Beitragstabellen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

(1) Beitragstabelle für die Nutzung von Plätzen in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat		
	bis 25 Stunden/Woche	bis 35 Stunden/Woche	bis 45 Stunden/Woche
bis 18.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 26.000 Euro	25,00 Euro	28,00 Euro	45,00 Euro
bis 37.000 Euro	43,00 Euro	47,00 Euro	75,00 Euro
bis 49.000 Euro	70,00 Euro	77,00 Euro	121,00 Euro
bis 61.000 Euro	110,00 Euro	121,00 Euro	187,00 Euro
bis 74.000 Euro	145,00 Euro	159,00 Euro	247,00 Euro
bis 87.000 Euro	175,00 Euro	190,00 Euro	278,00 Euro
bis 100.000 Euro	226,00 Euro	241,00 Euro	329,00 Euro
über 100.000 Euro	260,00 Euro	275,00 Euro	350,00 Euro

(2) Zuschlag für zusätzliche Betreuungsstunden als ergänzende Kindertagespflege bis zu 10 Stunden wöchentlich nach § 1 Abs. 2 der Satzung

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat
bis 18.000 Euro	0,00 Euro
bis 26.000 Euro	10,00 Euro
bis 37.000 Euro	17,00 Euro
bis 49.000 Euro	27,00 Euro
bis 61.000 Euro	42,00 Euro
bis 74.000 Euro	55,00 Euro
bis 87.000 Euro	62,00 Euro
bis 100.000 Euro	73,00 Euro
über 100.000 Euro	78,00 Euro

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, teilt die Tagespflegeperson dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 3 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrags relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so setzt das Jugendamt die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe fest.

§ 8 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch den jeweils aktuellen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 3 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag werden die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebotsformen der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(8) Ist die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz bei mindestens einem Kind beitragsfrei, so gilt die Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung für den Zeitraum der Befreiung entsprechend.

§ 9 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der Beitrag festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 5 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 20.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 21.10.2011

In Vertretung

gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

11/111

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 21.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), des §90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 9 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S 278), des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.02.2003 (ABL.NRW. S. 43), zuletzt geändert gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABL. NRW 1/11 S.38) sowie der §§ 5 und 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in Verbindung mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 25.07.2011 hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Dieser Beitrag stellt einen öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule dar. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. § 4 dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Schuljahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07.. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind gemäß Betreuungsvertrag in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Betreuungsvertrages wirksam wurde.

§ 4 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

Beitragstabelle für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat
bis 18.000 Euro (+ SGB II-Empfänger)	0 Euro
bis 25.000 Euro	30,00 Euro
bis 36.000 Euro	60,00 Euro
bis 48.000 Euro	90,00 Euro
bis 60.000 Euro	120,00 Euro
über 60.000 Euro	150,00 Euro

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen

(3) Maßgebend für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Elternbeitrages zugrunde zu legen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich innerhalb des Stadtgebietes Remscheid, teilt der jeweilige Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 2 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so setzt das Jugendamt die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe fest.

§ 7 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den maßgeblichen Zeitraum nachgewiesen werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag werden die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfällt der Beitrag für das Kind/ die Kinder in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, wenn mindestens ein Kind gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz für den Zeitraum der Befreiung beitragsfrei gestellt ist .

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.
- (2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen festzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 27.02.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 21.10.2011

In Vertretung

gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

11/112

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), der §§ 22, 22a, 24, 24a und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, zuletzt geändert durch das Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403ff.), sowie der §§ 3 und 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in Verb. mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Dieser Beitrag stellt einen öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung dar. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. § 4 dieser Satzung.

(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die unter den Voraussetzungen des § 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gefördert werden.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Kindergartenjahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind im Rahmen eines Betreuungsvertrages einen Platz in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt bekommt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Platzes im Rahmen des Betreuungsvertrages wirksam wurde.

Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Beitragspflichtigen und dem Träger der Kindertageseinrichtung abgeschlossen.

(3) Der laufende Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Regelungen zur Fälligkeit von Elternbeitragsnachzahlungen sind dem Festsetzungsbescheid zu entnehmen.

§ 4 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Elternbeitrages zur Nutzung einer Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

Beitragstabelle für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat		
	bis 25 Stunden/Woche	bis 35 Stunden/Woche	bis 45 Stunden/Woche
bis 18.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 26.000 Euro	25,00 Euro	28,00 Euro	45,00 Euro
bis 37.000 Euro	43,00 Euro	47,00 Euro	75,00 Euro
bis 49.000 Euro	70,00 Euro	77,00 Euro	121,00 Euro
bis 61.000 Euro	110,00 Euro	121,00 Euro	187,00 Euro
bis 74.000 Euro	145,00 Euro	159,00 Euro	247,00 Euro
bis 87.000 Euro	175,00 Euro	190,00 Euro	278,00 Euro
bis 100.000 Euro	226,00 Euro	241,00 Euro	329,00 Euro
über 100.000 Euro	260,00 Euro	275,00 Euro	350,00 Euro

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für Plätze in Kindertageseinrichtungen in freier und städtischer Trägerschaft, die innerhalb des Stadtgebietes Remscheid betrieben werden und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen sowie nach dem KiBiz gefördert werden, teilt der jeweilige Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 2 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so setzt das Jugendamt die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe fest.

§ 7 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den maßgeblichen Zeitraum nachgewiesen werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag werden die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(8) Ist die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz bei mindestens einem Kind beitragsfrei, so gilt die Regelung des § 7 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung für den Zeitraum der Befreiung entsprechend.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der Beitrag festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 5 erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 27.02.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 21.10.2011
In Vertretung
gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

11/113

Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung des Tarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010, wird im Abschnitt „II Besondere Gebührensätze“ wie folgt ergänzt:

- „31) Verwaltungsgebühr für Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen
gem. § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) Allgemeine Antragsgebühr | 57,50 |
| b) Antragsgebühr in Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) Baumschutzsatzung (Bauvorhaben) | 117,50 |
| c) Aufwandsgebühr bei 1 - 9 Bäumen je Baum | 9,50 |
| d) Aufwandsgebühr ab 10 Bäumen vom 1. Baum an je Baum | 12,50 |
- Die Aufwandsgebühr nach Buchstabe c) und d) verringert sich in Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) Baumschutzsatzung (Bauvorhaben) um jeweils 3,00 EUR.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.10.2011
In Vertretung
gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

11/114

Satzung vom 21.10.2011 zur Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.10.2011 die folgenden Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Neufassung Tarifstelle 9

Tarifstelle 9 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

9) Einsichtnahme in Bauakten (Hausakten) des Bauordnungsamtes je Akte und angefangene Stunde	25,00 €
Einsichtnahme in Entwässerungsakten der Remscheider Entsorgungsbetriebe je Akte und angefangene Stunde	10,00 €
Kopien aus diesen Akten:	
- Format A 3 und A 4 je	0,50 €
- Format A 0 je	15,00 €
- Format A 1 je	12,50 €
- Format A 2 je	10,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 21.10.2011
 In Vertretung
 gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

11/115

Evangelische Jugendhilfe Bergisch-Land gGmbH

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Evangelischen Jugendhilfe Bergisch-Land gGmbH wurde am 22.06.2011 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH versehen und von der Gesellschafterversammlung am 16.09.2011 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 75.032,92 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Weiterhin erteilt die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Jahr 2010 Entlastung.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung am 16.09.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses, die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers 2011 wurden einstimmig gefällt.

Der Jahresabschluss wird in den Räumen der Evangelischen Jugendhilfe Bergisch-Land gGmbH, Dabringhauser Straße 29 a, 42929 Wermelskirchen, ausgelegt.

Des weiteren wird der Jahresabschluss auch im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

gez. Günter H. Jäckle
 Geschäftsführer

gez. Silke Gaube
 Geschäftsführerin

11/116

Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters der Stadt Remscheid

Zur Vorbereitung der Einführung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) sind die Datenbestände der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) abgeglichen/harmonisiert worden. Im Rahmen dieser Arbeiten sind die Nachweise des Liegenschaftskatasters umfangreich geändert und berichtigt worden. Die folgenden Arbeiten wurden durchgeführt:

- Abgleich der Nutzungen der Grundstücke zwischen Automatisierter Liegenschaftskarte (ALK) und Automatisiertem Liegenschaftsbuch (ALB),
- Abgleich der Gewinnbezeichnungen zwischen ALK und ALB (Lage von Flurstücken im Stadtgebiet).

Eine Liste der betroffenen Flurstücke ist im folgenden abgedruckt.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – in der Fassung vom 25. Oktober 2006 werden die umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters im o.g. Gemeindegebiet durch Offenlage bekannt gegeben.

Die Offenlage tritt an Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Änderungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters der Stadt Remscheid werden in der Zeit

vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2011

in der Abteilung Liegenschaftskataster (Fachdienst Vermessung, Kataster und Liegenschaften) der Stadt Remscheid während der Dienststunden zwischen 09:00 und 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Offenlegungszeit haben die betroffenen Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, sofern ihre Rechte betroffen sind, Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Sie können gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters Klage erheben.

Dabei sollten Sie folgendes beachten: Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats, nachdem die Offenlegungsfrist abgelaufen ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Hinweis

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Remscheid, 25.10.2011

Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften

Abteilung Liegenschaftskataster

Gemarkung Lennep

<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
1	15	28	155	28	187	28	205
1	17	28	183	28	188	28	206
1	249	28	184	28	189	28	207
1	265	28	185	28	203	29	131
1	266	28	186	28	204	29	139
22	89						

Gemarkung Fünfzehnhöfe

<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
10	159						

Gemarkung Bergisch Born

<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
5	12	18	48				

Gemarkung Außenbürgerschaft

<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
3	70	3	116				

Gemarkung Remscheid

<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
1	42	35	31	37	100	82	231
1	89	35	41	37	101	82	232
1	116	35	42	37	121	82	233
1	117	35	43	37	122	90	339
5	113	35	45	41	62	90	347
9	23	35	46	41	63	90	368
10	189	35	47	41	64	91	392
16	14	35	89	55	89	95	90
32	150	35	103	55	114	95	91
33	23	35	109	55	115	95	92
33	132	35	110	55	145	95	93
33	134	37	45	55	280	95	178
33	135	37	49	61	53	95	179
33	154	37	51	68	66	95	193
33	163	37	52	68	86	103	128
33	171	37	69	68	87	103	143
33	172	37	70	68	88	103	146
34	26	37	71	68	91	107	73
34	173	37	73	68	93	107	76
35	28	37	92	68	151	107	611
35	29	37	97	68	174	107	613

Gemarkung Remscheid

<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
107	631	162	24	241	100	242	9
107	632	172	2	241	101	242	10
107	656	193	31	241	102	242	20
107	658	202	1	241	103	242	21
107	659	224	182	241	104	242	22
107	661	224	183	241	106	242	23
120	313	241	64	241	107	242	28
120	317	241	65	241	108	242	31
127	91	241	66	241	109	242	32
133	232	241	67	241	110	242	35
137	244	241	90	241	116	242	105
138	426	241	91	241	120	242	106
138	427	241	92	241	123	242	218
162	19	241	94	241	155		
162	20	241	98	241	194		
162	22	241	99	241	196		

11/117

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Dezember 2011 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Donnerstag	01.12.2011	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Mittwoch	07.12.2011	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Donnerstag	08.12.2011	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00
Donnerstag	15.12.2011	Rat	Rathaus, Großer Sitzungssaal	16:15
Freitag	16.12.2011	Jugendrat	wird noch bekannt gegeben!	18:00
Donnerstag	22.12.2011	Seniorenbeirat	Alleestr. 66, Sitzungssaal, Zi. 316	10:30

Stand: 08.11.2011

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Nachrufe

Herr
Städtischer Rechtsdirektor a. D.
Johann Gerken

verstarb am 22.10.2011 im Alter von 80 Jahren.

Er war 22 Jahre im Rechtsamt der Stadt Remscheid tätig,
zuletzt als dessen Leiter.

Herr
Friedrich-Wilhelm Fritsch

verstarb am 27.10.2011 im Alter von 63 Jahren.

Er war über 33 Jahre als Desinfektor
beim damaligen Gesundheitsamt der Stadt Remscheid tätig.

Herr
Artur Schlurmann

verstarb am 03.11.2011 im Alter von 75 Jahren.

Er war über 25 Jahre als technischer Angestellter
beim damaligen Amt für Wohnungswesen der Stadt Remscheid tätig.

Remscheider Weihnachtsdorf auf dem Theodor-Heuss-Platz



Weihnachtsdorf
25.11. - 23.12.2011

Eislaufbahn
25.11. - 08.01.2012

STADT  REMSCHEID

Weitere Informationen unter:

www.weihnachtsdorf-remscheid.de

www.weihnachtsdorf-remscheid.de